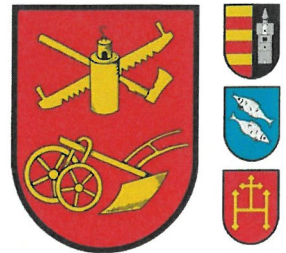


Aushang vom 19.02.2026 bis 10.03.2026



Wahlbekanntmachung

Bildung der Wahlvorstände

Nach § 10 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) in der derzeit gültigen Fassung, hat die Gemeinde Diekholzen für jeden Wahlbezirk einen Wahlvorstand aus dem Kreis der Wahlberechtigten des Wahlgebiets zu berufen.

Der Wahlvorstand besteht aus der Wahlvorsteherin oder Wahlvorsteher, der stellvertretenden Wahlvorsteherin oder dem stellvertretenden Wahlvorsteher und zwei bis sieben weiteren Mitgliedern.

Die im Wahlgebiet der Gemeinde Diekholzen vertretenen Parteien und Wählergruppen werden aufgefordert,

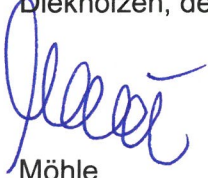
bis zum 09. März 2026,

Wahlberechtigte als weitere Mitglieder der Wahlvorstände vorzuschlagen.

Auf § 13 Abs. 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) wird hingewiesen:

Hiernach können Wahlbewerberinnen, Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge ein Wahlehenamt nicht innehaben. Die Übernahme eines Wahlehenamtes darf aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Haben die Parteien und Wählergruppen nicht genügend Wahlberechtigte vorgeschlagen, so werden die weiteren Mitglieder aus dem Kreis der Wahlberechtigten berufen.

Diekholzen, den 18.02.2026



Möhle

